



Einzel-Krankentaggeldversicherung

Übertritt in die Einzel-Krankentaggeldversicherung

Als versicherte Person mit Wohnsitz in der Schweiz haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, von der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung (Kollektivversicherung) in die Einzel-Krankentaggeldversicherung (Einzelversicherung) der visavis Versicherung überzutreten. Dieses Recht gilt ohne erneute Gesundheitsprüfung.

Sie können in die Einzelversicherung übertreten, wenn

- Sie aus dem Kreis der versicherten Personen austreten;
- Sie als arbeitslos im Sinne von Art. 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gelten;
- der Versicherungsvertrag endet und nicht bei einem anderen Versicherer weitergeführt wird.

Das Wichtigste in Kürze

Frist für den Übertritt

Das Übertrittsrecht ist innert 3 Monaten nach dem Austritt aus dem Kreis der versicherten Personen, dem Ende des Versicherungsvertrages oder dem Ende der Leistungsbezugs geltend zu machen.

Bedingungen der Einzelversicherung

Anspruch

Es besteht Anspruch auf Versicherungsschutz im Rahmen der bisher versicherten Leistungen. Massgebend sind die Bestimmungen und Tarife der Einzelversicherung und das Alter beim Eintritt in die Kollektivversicherung bei visavis.

Versicherbarer Lohn

Der letzte versicherte Lohn der Kollektivversicherung gilt als Basis für den versicherbaren Lohn in der Einzelversicherung. Dieser darf den Verdienstausfall gemäss Arbeitslosenversicherung nicht übersteigen.

Wartefrist

Die Wartefrist kann auf 30 Tage pro Krankheitsfall reduziert werden. Bei arbeitslosen Personen ist dies zu empfehlen.

Beginn der Einzelversicherung

Die Einzelversicherung beginnt

- bei Austritt aus dem Kreis der versicherten Personen einen Tag nach dem Ende des Versicherungsschutzes der Kollektivversicherung;
- bei einem laufenden Krankheitsfall einen Tag nach dem Ende des Leistungsbezugs.

Ende der Einzelversicherung

Die Einzelversicherung endet

- mit dem Antritt einer neuen Arbeitsstelle und Übertritt in die Kollektivversicherung des neuen Arbeitgebers;
- mit dem Erreichen des AHV-Referenzalters;
- mit der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland.

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung, die zum Zeitpunkt Ihres Übertritts für den Kollektivvertrag gültig sind.

Ausgabe Juli 2026

Ausschluss des Übertrittsrechts

Kein Übertrittsrecht besteht unter anderem:

- bei Stellenwechsel und Übertritt in die Kollektivversicherung des neuen Arbeitgebers;
- für Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag von 3 Monaten oder weniger sowie für gelegentlich beschäftigtes Aushilfspersonal (ab AVB 01.2025);
- wenn das Arbeitsverhältnis in der Probezeit endet (ab AVB 01.2025);
- ab Erreichen des AHV-Referenzalters;
- bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit;
- für Selbständigerwerbende und ihre mitarbeitenden Familienmitglieder (ab AVB 01.2025);
- wenn die Leistungsdauer aus dem Kollektivvertrag erschöpft ist.

Vorbehalten bleibt das Übertrittsrecht für arbeitslose Personen im Sinne von Art. 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Prämienbeispiel

Person mit unterhaltspflichtigen Kindern:

- Jahreslohn CHF 80 000.–
- Taggeld CHF 175.35 (80% des Jahreslohns / 365 Tage)
- Wartefrist 30 Tage

Eintrittsalter	Jahresprämie in CHF
30	4 743.20
35	5 365.70
40	6 070.60
45	6 868.45
50	7 771.50
55	8 793.80



Sie können sich mit unserem Online-Formular für die Fortsetzung des Versicherungsschutzes anmelden.

visavis.ch/uebertritt-ktg